Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-80

01.03.1982 - Drucksache 10/779

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/779
(zu Drs. 10/483 und 10/615)
01. 03. 82

Bericht des Datenschutzausschusses zum Dritten Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 31. März 1981 (Drs. 10/483) und zur Stellungnahme des Senats vom 28. September 1981 (Drs. 10/615)

Der Datenschutzausschuß hat in seinen Sitzungen am 12. und 23. Februar 1982 den Dritten Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Stellungnahme des Senats zu diesem Bericht beraten und nimmt wie folgt Stellung:

Der Ausschuß teilt die Einschätzung des Landesbeauftragten zur Bedeutung der Entwicklung der Informationstechnologie für den Datenschutz (3.5) und sieht sie in den Bemerkungen des Senats zum Aufbau und zur Anwendung der automatischen Datenverarbeitung in der bremischen Verwaltung (I.1) bestätigt. Der Ausschuß unterstreicht die Auffassung des Landesbeauftragten, daß rechtliche Regelungen allein zur Gewährleistung eines wirksamen Datenschutzes nicht ausreichen, und begrüßt deshalb die Bereitschaft des Senats zur Kooperation mit ihm im Planungsstadium, vor der Einführung und vor dem Einsatz automatischer Datenverarbeitung.

Zur Fortsetzung dieser Kooperation bittet der Ausschuß den Senat, daß alle Senatsmitglieder, in deren Bereich Datenschutzprobleme auftreten (5.2), das Gespräch mit dem Landesbeauftragten suchen, in allen senatorischen Behörden und ihnen nachgeordneten Stellen Datenschutzbeauftragte in der Geschäftsverteilung ausgewiesen werden (5.6) und der Platz des Datenschutzrechts in Ausbildung und Fortbildung der öffentlichen Bediensteten weiterhin verstärkt wird (5.6, 7.5). Der Ausschuß begrüßt in diesem Zusammenhang die Umfrage des Senats, die unter anderem zeigt, daß Datenschutz nicht zu einer Behinderung der Verwaltung führen muß (V.); er regt an, derartige Umfragen in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

Die wichtigsten Probleme der technologischen Entwicklung und ihrer datenschutzrechtlichen und -rechtspolitischen Bewältigung, die sich im Querschnitt von Bericht und Stellungnahme und im überschaubaren räumlich-zeitlichen Rahmen zeigen, sieht der Ausschuß

(1) in der Dezentralisierung von Computerleistung, insbesondere in **on-line**-Verfahren (3.5.2, 5.1.2),

(2) in der Nutzbarmachung von Computertechnologie für **besondere** Arbeitsprozesse wie Statistik (5.2.1.6), Forschung (5.2.5.1), Archivwesen (5.2.5.2), Planung (5.2.7) und Dokumentation (5.2.8.5) sowie

(3) im Erlaß **bereichsspezifischer** Regelungen, sei es durch Verwaltungsvorschriften nach § 9 BrDSG (Datenschutz in den Schulen und im Gesundheitswesen), durch Landesgesetz (Polizeigesetz, Meldegesetz, Statistische Ordnung, Archivgesetz, Datenschutz in Wissenschaft und Forschung) oder durch Bundesrecht (Personalausweisgesetz, Datenschutz in Strafsachen, Datenschutz in der Steuerverwaltung). — Eine Minderheit im Ausschuß vertritt die Auffassung, daß es zur Zeit noch nicht angebracht sei, die Frage des bereichsspezifischen Datenschutzes im Polizeirecht anzusprechen.

Der Ausschuß beabsichtigt, neben seinen Beratungen über die Jahresberichte und über Einzelfälle sich auf den genannten Gebieten zu informieren. Er bittet die für die Lösung jener Probleme federführenden Ressorts und parlamentarischen Gremien, die Erfordernisse des Datenschutzes bei ihrer Arbeit weiterhin zu beachten. Zu den im Bericht des Landesbeauftragten und in der Stellungnahme des Senats

behandelten Einzelheiten beschränkt sich der Ausschuß in den nachfolgenden Bemerkungen auf noch nicht abgeschlossene Themen und kurzfristig lösbare Probleme:

Innere Verwaltung (5.2.1)

Der Senator für Inneres wird gebeten, Möglichkeiten zu suchen, die angekündigte Trennung und Bereinigung von Akten zum Abschluß zu bringen (Unterakten der Personenakten des Stadt- und Polizeiamtes, Sammlung von Fingerabdrücken beim Landeskriminalamt), und in diesem Zusammenhang auch zu prüfen, ob die bisher neben den Personenakten geführte — und inzwischen bereinigte — Generalkartei des Landeskriminalamtes nicht überflüssig ist.

Die neuen Richtlinien über Kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen (KpS) und über die Löschung personenbezogener Daten der Verfassungsschutzbehörden sind inzwischen auch in Bremen in Kraft getreten. Der Ausschuß erwartet, daß deren Umsetzung zügig abgeschlossen wird. In Bezug auf die Erteilung von Fahrerlaubnissen vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß in den Fällen, in denen über das ärztliche Zeugnis hinaus Unterlagen (zum Beispiel Gutachten) herangezogen werden, diese gegen unbefugte Kenntnisnahme gesichert sein müssen.

In einem datenschutzrechtlichen Teil des Polizeigesetzes sollten insbesondere die Gesichtspunkte berücksichtigt werden: Erhebung von Daten, Erstreckung des Datenschutzes auf Akten (zu 5.2.1 zweiter Spiegelstrich, 5.2.1.3 zweiter Spiegelstrich) und Schaffung eines „Status" für alle Dateien der Polizeibehörden (zu 5.2.1.4 dritter Spiegelstrich). — Auf die oben erwähnte abweichende Auffassung wird verwiesen. — Die Übermittlung von Meldedaten an andere Behörden und an die Kirchen (5.1.2, 5.2.1.1) ist im Meldegesetz zu regeln.

Personalwesen (5.2.2)

Hinsichtlich der Privatgespräche über Dienstapparate haben der Landesbeauftragte für den Datenschutz, der Senator für Inneres, der Senator für das Bauwesen und die Senatskommission für das Personalwesen inzwischen ein Verfahren entwickelt und vereinbart, das den datenschutzrechtlichen Bedenken Rechnung trägt. Es wird demnächst probeweise eingeführt.

Rechtspflege und Strafvollzug (5.2.3)

Der Ausschuß ist der Meinung, daß für die Datenübermittlung in Strafsachen eine Rechtsgundlage geschaffen werden sollte.

Wissenschaft und Kunst (5.2.5)

Der Ausschuß teilt die Auffassung des Senats, daß eine rechtliche Regelung des Datenschutzes für wissenschaftliche und Forschungszwecke erforderlich ist, bei der Wissenschaftsfreiheit und Persönlichkeitsfreiheit in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen sind. Der Senat hat inzwischen dazu in Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten Vorarbeiten aufgenommen. Der Ausschuß bittet zu prüfen, ob und welche Übergangsregelung bis zu einer gesetzlichen Regelung möglich ist.

Arbeit (5.2.6)

Die vom Senat veranlaßte Bestellung von Datenschutzbeauftragten bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Sozialleistungsträgern ist inzwischen erfolgt. Der Ausschuß teilt die Auffassung und die Praxis des Senats, für die Meldung der von den Sozialleistungsträgern geführten Dateien zum Dateienregister — jedenfalls bis zum Erlaß einer Bundesregelung — die landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

Soziales, Jugend und Sport (5.2.7)

Hinsichtlich der Personalkartei zum Heimgesetz meint der Ausschuß, daß für eine pflichtgemäße Ausübung der Aufsicht die Möglichkeit der Einsichtnahme in Mitarbeiterdaten gegeben sein muß und auch jetzt schon gegeben ist. Für eine zentrale Sammlung der Daten bei der Aufsichtsbehörde wäre jedoch eine ausdrückliche datenschutzrechtliche Regelung erforderlich.

Gesundheit und Umweltschutz (5.2.8)

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß das in dem Bericht erwähnte Spitzengespräch und der enge Beratungskontakt des Landesbeauftragten und der Verwaltung in diesem Bereich für die Erarbeitung spezifischer Datenschutzregelungen fruchtbar gemacht werden sollte. Dabei müßten auch die datenschutzrechtlichen Gesichtspunkte des Aufnahme- und Abrechnungsverfahrens in den Kliniken (zu 5.2.8.3 erster und zweiter Spiegelstrich) und der Löschungsfristen bei der schulärztlichen Dokumentation (5.2.8.4) berücksichtigt werden.

Zur Krebsforschung liegt inzwischen ein Musterentwurf des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit für ein (Landes-)Gesetz über ein Krebsregister vor; der Ausschuß bittet den Senator für Gesundheit und Umweltschutz, diesen Entwurf in seine Überlegungen einzubeziehen.

Bauwesen (5.2.9)

Der Senator für das Bauwesen und die Sanierungsträger im Lande Bremen werden gebeten, das in dem Bericht aufgeworfene Problem des Datenschutzes im Sanierungsverfahren alsbald abschließend zu lösen.

Bremerhaven (5.12.1)

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat inzwischen einen Datenschutzbeauftragten für den gesamten Bereich seiner Verwaltung bestellt. Die Realisierung des in dem Bericht des Senats erwähnten Stufenplans zur Sicherung des Rechenzentrums und des Rechenzentrumsbetriebes in Bremerhaven ist in Angriff genommen worden.

Nicht-öffentlicher Bereich (6.)

Die Aufgabe des Datenschutzausschusses ist auf den Geltungsbereich des BrDSG — das heißt den öffentlichen Bereich — beschränkt. Der Landesbeauftragte wird dagegen in seiner zusätzlichen Funktion als Aufsichtsbehörde nach §§ 30 und 40 BDSG auch im nicht-öffentlichen Bereich tätig.

Der Ausschuß hat sich mit den Ausführungen des Landesbeauftragten zu diesem Bereich befaßt und unterstützt ihn ausdrücklich bei dieser Tätigkeit.

Kröning
Vorsitzender

Druck: Anker-Druck Bremen